

**Ordnung für den Polizeiseelsorgebeirat
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

vom 26. Februar 2013

KABL. S. 42

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Beschluss	19. November 2013	KABL. S. 201

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2013 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Polizeiseelsorgebeirat**

Der Dienst der Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird durch einen Polizeiseelsorgebeirat begleitet.

**§ 2
Aufgaben des Polizeiseelsorgebeirates**

- (1) 1Der Beirat berät und unterstützt die Arbeit der Polizeiseelsorge bedarfsorientiert und praxisnah. 2Die Aufgaben des Polizeiseelsorgebeirates sind dabei insbesondere:
 - a) die Polizeipfarrerinnen und -pfarrer in ihrem Amt zu unterstützen
 - b) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des polizeilichen Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge für den Dienst der Polizeiseelsorge zu entwickeln
 - c) für die Polizeibeamtinnen und -beamten als Ansprechpartner der Polizeiseelsorge zu wirken
 - d) die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Angebote der Polizeiseelsorge, insbesondere der jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen wie Adventsgottesdienste und Akademietagungen.
- (2) Der Polizeiseelsorgebeirat wird vor der Berufung des Landespolizeipfarrers oder der Landespolizeipfarrerin angehört.

(3) Der Bischof oder die Bischöfin kann den Polizeiseelsorgebeirat in besonderen Fällen um Beratung und Unterstützung bitten.

§ 3

Zusammensetzung des Beirates für Polizeiseelsorge

- (1) Dem Beirat gehören an:
- a) höchstens 15 Vertreter und Vertreterinnen der Landespolizei im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Dabei sollen die regionalen und organisatorischen Gegebenheiten der Polizei angemessen berücksichtigt werden,
 - b) die zur Polizeiseelsorge berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und
 - c) der Landespolizeipfarrer oder die Landespolizeipfarrerin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Bischof oder die Bischöfin berufen.
- (3) ¹Die Mitglieder zu 1 a) werden auf Vorschlag des Beirates berufen. ²Sie müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche sein und im aktiven Polizeidienst stehen.
- (4) ¹Der Beirat wird für die Dauer von vier Jahren berufen. ²Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu berufen.
- (5) Der zuständige Referent oder die zuständige Referentin für Sonderseelsorge des Landeskirchenamtes nimmt an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (6) Zu den Sitzungen können sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 4

Geschäftsordnung des Polizeiseelsorgebeirates

- (1) ¹Den Vorsitz im Beirat hat der Landespolizeipfarrer oder die Landespolizeipfarrerin inne. ²Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) ¹Der Beirat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. ²Bei besonderen Anlässen kann er auch darüber hinaus einberufen werden.
- (4) Die Mehrheit der Mitglieder des Polizeiseelsorgebeirates kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.
- (5) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ³Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

(6) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern zugesandt wird.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 1. Mai 2006 außer Kraft.

